

Gutes Deutsch für Juristen, Thema Zeichensetzung, studentische Texte

1. Im Jahre 1966 wurde Apartheid erstmals als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft, und zwar von der UN-Generalversammlung mit der Resolution 2202 A (XXI) unterstützt vom UN-Sicherheitsrat im Jahre 1984 mit der Resolution 556.
2. Ein geschichtlicher Überblick soll ermöglichen die wesentlichen Faktoren und Bedingungen für die Gestaltung rassistischer Politik zu verstehen um die Reaktionen der internationalen Gemeinschaft hierauf nachvollziehen zu können.
3. Die portugiesische niederländische und britische Kolonialpolitik religiös-ideologische Untermauerung durch den Calvinismus sowie das jahrhundertlange u.a. als Resultat aus Kolonialismus und Sklaverei entstandene rassistische Welt- und Menschenbild dass Nicht-Weiße nicht denselben Stellenwert haben wie Weiße war die Gemengelage aus der heraus Apartheidgesetzgebung ermöglicht wurde.
4. Apartheid ist inzwischen im Völker(straf)recht zu einem etablierten Rechtsbegriff geworden. Trotzdem hat er in der Praxis bisher kaum Anwendung gefunden. Und das obwohl es ernstzunehmende Vorwürfe z.B. gegen die USA oder Israel gibt, Apartheid zu betreiben.
5. Trotz etlichen Handlungsanlässen, hat sich das Wirtschaftsvölkerstrafrecht seit Ende des 2. Weltkrieges nur mäßig entwickelt. Erhebliche Probleme bereitet dabei -wie zuvor- die objektive Zurechnung von grenzüberschreitenden internationalen Straftaten in Krisen-Gebieten zu Lasten von vorgesetzten Wirtschaftsgrößen. Auch weil die Vertragsstaaten des Rom-Statuts nicht ihren Amtshilfe-Verpflichtungen nachkommen und wie beispielsweise im Falle Kongo 2003 dem IStGH nicht die erforderlichen Beweise liefern.
6. Möglicherweise sollte einerseits die nicht Kooperation der Vertragsstaaten des Rom-Statuts in Amtshilfeangelegenheiten –hinsichtlich von Beweisanträgen- und die nicht Einhaltung der Vertragsstaaten der UN Charta: „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ international juristisch mit Bußgeldandrohungen oä. geahndet werden; jedoch fehlt es hierbei –wie auf der EU Ebene- an einem Vollstreckungsorgan; einer durchsetzungsfähigen Exekutive. Die ausbeutenden, Waffen- und Munition liefernden Industrie-Mächte der einzelnen Vertragsstaaten reiben sich, aufgrund der derzeitigen mangelnden Gesetzeslage, die Hände und die USA wurde aus dem gleichen rechtspolitischen Grund erst gar nicht Vertragsstaat des IStGH-Statuts.
7. Bei Klärung des Tatbestandmerkmals „public and direct“ (öffentlich und direkt) nahm die Kammer den Akayesu-Fall zur Hilfe: als Aufstachelung versteht sie die Ermutigung eine strafbare Handlung zu begehen, diese muss durch Massenmedien eine große Anzahl an Menschen erreichen. Die Aufstachelung müsse von der Öffentlichkeit verstanden werden; der Aufstachelnde müsse sich bewusst sein, dass der Aufruf richtig verstanden werde und es müsse einen Zusammenhang zwischen seinen Worten und dem Völkermord geben.
8. Sie wussten was ausgestrahlt wird und versagten bei dessen Verhinderung.
9. Demnach ist Versklavung, die „Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse“.
10. Das Verbot des Menschenhandels auch aus anderen Gründen als dem der Prostitution, wurde offiziell in der Convention Against Transnational Crime aus dem Jahr 2000 festgelegt. Die Konvention nennt neben Regelungen bezüglich des Verbots, auch erstmalig eine völkervertragliche Definition des Menschenhandels. Gemäß der Konvention, versteht sich unter einem Menschenhandel die „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang von Personen mittels Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilfslosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung“.
11. Auch in der Präambel der European Convention on Action against Trafficking in Human Beings vom 3. Mai 2005, wird der Menschenhandel als Verletzung der Menschenrechte und als Verstoß gegen die Würde und die Unversehrtheit des Menschen beschrieben.